

darüber hinaus auch bei den -> *Ausschließungsgründen* für Sachverständige sowie in einer Reihe strafrechtlicher Bestimmungen eine Rolle, wobei zu beachten ist, daß es hier gewisse Abweichungen zu der Aufzählung in der StPO gibt (z. B. werden im StGB auch die sogenannten Stiefkind-Stiefelternteil-Beziehungen zusätzlich erfaßt).

Angeklagter: Person, gegen die hinreichender Verdacht vorliegt, eine Straftat begangen zu haben und gegen die deshalb die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde.

Angriffsrichtung: sie gibt in generalisierender Weise Auskunft über die Zielsetzung einer Straftat. Die A. als Ausdruck der Verletzung rechtlich geschützter Verhältnisse läßt insbesondere erkennen, welchen Grad der Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit die Straftat besitzt und welche Absicht bzw. Motive der Täter mit der Begehung seiner Handlung verfolgte. A. können dabei sehr unterschiedlich beschaffen sein; strafrechtlich relevante Handlungen können sich z.B. gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, gegen die Ordnung und Sicherheit des Staates, gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen oder gegen das Eigentum und die Volkswirtschaft richten. In der Regel läßt die Art des Delikts und die Form der Begehung bereits in einem früheren Stadium der Untersuchung eindeutige Feststellungen über die mit der Straftat bezweckte Zielrichtung des Täters zu. Hin und wieder sind Straftaten allerdings durch eine „verdeckte“ A. charakterisiert, so daß sich die eigentliche Zielsetzung des Täters erst im Verlauf der Untersuchung herausstellt (z. B. bei einem mit der Absicht

des Kopierens von Unterlagen vorgetäuschten Einbruchsdiebstahl oder bei einem Vermißtenfall, dem ein Tötungsdelikt mit anschließender -> *Opferbeseitigung* zugrunde liegt). Die A. beeinflusst maßgeblich Art und Umfang der strafrechtlichen Sanktion.

Angst: Bezeichnung für einen emotionalen Dekompensationszustand, dessen besonderes Merkmal die subjektive Unfähigkeit ist, seiner mit sachlicher Überlegung und verstandesgemäßer Selbststeuerung Herr zu werden. Typisch für Angstzustände ist das subjektive Gefühl des Belastet- und Gequältseins, das zu allgemeiner Verunsicherung und zu erheblicher Reduktion subjektiven Wohlbefindens führt. A. zeigt wohlbegründete physiologische Pendants, die vor allem im vegetativen Nervensystem angesiedelt sind. Ausgehend von der Einheit von Physis und Psyche erkennt die marxistisch-leninistische Psychologie in der A. ein Phänomen, dessen extreme Zuspitzung von gesellschaftlichen Antagonismen abhängt, die sich aus sozialer Unsicherheit und Existenzangst in der bürgerlichen Klassengesellschaft ergeben. Streng hiervon abzugrenzen sind temporäre Zustände labilierter Verunsicherung, die naturgemäß vor Höchstleistungen auftritt. Landläufig sind solche unter den Begriffen Prüfungsangst, Lampenfieber, Vorstartfieber usw. bekannt. Zweifelsfrei ist auch, daß in Zeiten gehäufter Konflikte im persönlichen Leben Steigerungen unspezifischer A. erfolgen. Für die Kriminalistik ist bedeutsam, auf allen ihren Gebieten die typischen Symptome der A. ausreichend zu beachten, die bei der Vernehmung von Beschuldigten und bei der Beweismittelsicherung auftreten können.

Anklageschrift: auf dem wesent-